

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines:

Diese AGB gelten für alle unsere Leistungen und Verträge im kaufmännischen Verkehr. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, HEICKS LICHTTECHNIK GMBH stimmt ausdrücklich schriftlich deren Geltung zu. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn HEICKS LICHTTECHNIK GMBH in Kenntnis abweichender oder diesen Bedingungen entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Sie gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen, insbesondere auch für spätere Aufträge. Von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen HEICKS LICHTTECHNIK GMBH und dem Kunden sind schriftlich vertraglich niedergelegt. Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebote und Vertragsabschluss:

1. Eingehende Bestellungen des Kunden, gleich ob unmittelbar erteilt oder durch unsere Vertreter vermittelt, gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich und freibleibend. Soweit der Auftrag oder die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH abweicht, hat der Kunde diese Abweichungen bei seiner Bestellung oder seinem Auftrag gesondert hervorzuheben und unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages durch uns gelten diese Verkaufsbedingungen als vom Kunden angenommen.
3. Die Mitarbeiter und Handelsvertreter von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH sind nicht berechtigt vom Erfordernis einer schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen oder Garantien zu erklären. Abweichende Zusagen und Garantien können nur durch die Geschäftsleitung von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH erklärt werden.

III. Urheberrecht

HEICKS LICHTTECHNIK GMBH behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Angeboten, Skizzen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen vor. Eine Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch HEICKS LICHTTECHNIK GMBH zulässig.

IV. Besondere Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Parylenebeschichtung und Herstellung oder Bearbeitung von Leiterplatten und elektrischen Schaltungen jeder Art.

1. Die Vorschläge und Angebote von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH für Beschichtungsarbeiten mit Parylene und Bearbeitung von Leiterplatten werden ausschließlich an Hand der anerkannten Regeln der Technik, den geltenden oder in den Angeboten und Vorschlägen anerkannten DIN-Vorschriften erstellt. Der konkrete Verwendungseinsatz der zu bearbeitenden Werkstücke wird durch HEICKS LICHTTECHNIK GMBH nicht geprüft.
2. Bei Angeboten und Vorschlägen durch HEICKS LICHTTECHNIK GMBH wird daher stets die gewöhnliche Verwendung und Beschaffenheit sowie Beanspruchungen unter üblichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen zu Grunde gelegt. Abweichende Beanspruchungen oder Verwendungen hat der Kunde schriftlich gegenüber HEICKS

LICHTTECHNIK GMBH mitzuteilen. Der Kunde hat nach Erhalt der Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages, zu prüfen, ob die in der Auftragsbestätigung genannten Daten seinen Anforderungen an Qualität und Beschaffenheit der Beschichtung entspricht.

3. Die in der Auftragsbestätigung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.
4. Alle Werkstücke, die uns zur Bearbeitung übergeben werden, sind mit Lieferschein oder Bestellung anzuliefern. In diesen sind eine Beschreibung der Werkstücke sowie die Stückzahlen genau anzugeben; eine Überprüfung dieser Angaben erfolgt durch uns nur innerhalb unserer betrieblichen Möglichkeiten, jedoch nur im Rahmen einer stichprobenartigen Eingangskontrolle. Die angegebenen Stückzahlen sind für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird durch HEICKS LICHTTECHNIK GMBH nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. In diesen Fällen übernehmen wir bei Klein- und Massenteilen für Fehlmengen bis zu 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich jedoch keine Haftung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich abweichend vereinbart.
5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die zu bearbeitenden Werkstücke für die beauftragte Bearbeitung geeignet sind, d.h. den Anforderungen der geltenden oder in den Angeboten und Vorschlägen anerkannten DIN-Vorschriften entsprechen Werkstoffe, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nur auf Anfrage und nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bearbeitet werden.
6. Eine Überprüfung der Geeignetheit der Werkstücke erfolgt innerhalb unserer betrieblichen Möglichkeiten, jedoch nur im Rahmen einer stichprobenartigen Qualitätseingangskontrolle durch Inaugenscheinnahme. Zu einer weitergehenden Qualitätseingangskontrolle ist HEICKS LICHTTECHNIK GMBH nicht verpflichtet. Die vom Kunden für die Bearbeitung vorgesehenen Werkstücke bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster sind uns vor Beginn der Verarbeitung für einen ausreichend langen Zeitraum zur Inaugenscheinnahme zu überlassen.
7. HEICKS LICHTTECHNIK GMBH ist berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen und die übergebenen Werkstücke an den Kunden auf dessen Kosten zurückzuschicken und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass durch den Kunden gegenüber HEICKS LICHTTECHNIK GMBH Ansprüche geltend gemacht werden können, wenn die Werkstücke nicht in einem zur Beschichtung geeigneten Zustand übergeben werden oder generell nicht zur Beschichtung geeignet sind.
8. Für Schäden, die uns bei der Bearbeitung nicht geeigneter Konstruktionen und Werkstücken entstehen, haftet der Kunde gegenüber HEICKS LICHTTECHNIK GMBH auch schon bei einfacher Fahrlässigkeit und auch für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

V. Lieferung

1. Für den Umfang und die Qualität der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Geseke.
 - a) Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.
 - b) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf diesen über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
 - c) Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden insbesondere dann, wenn der Kunde eine falsche oder unvollständige Lieferadresse angibt, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
4. Bei Annahmeverzug des Kunden dürfen wir die Ware auf seine Kosten einlagern, weitere Lieferungen - auch aus anderen Verträgen - ablehnen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die

durch die Lagerung entstandenen Kosten werden dem Kunden, auch bei Lagerung in unserem Werk mit 1 % des Rechnungsbetrages, jedoch mit mindestens 5 €, für jeden angefangenen Monat berechnet.

5. Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche ausdrücklich bestimmt sind, durch den Kunden die zu bearbeitenden Werkstücke zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt übergeben werden und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt werden.
Bei Überschreitung verbindlicher Lieferfristen hat uns der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Beim fruchtlosen Verstreichen dieser Nachfrist kann der Kunde unter Ausschluss sonstiger Ansprüche - vorbehaltlich etwaiger Rechte gem. Ziffer VI. und VII dieser AGB vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt für unverbindliche Lieferfristen, wenn diese um 6 Wochen überschritten werden.
6. Wird die Belieferung des Kunden durch höhere Gewalt, gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Streiks oder aus sonstigen Umständen oder nicht vorhersehbaren Ereignissen die HEICKS LICHTTECHNIK GMBH nicht zu vertreten hat, verhindert oder übermäßig erschwert, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, ohne dass der Kunde aus dem Erfüllungshindernis Schadensersatzansprüche herleiten kann.
7. HEICKS LICHTTECHNIK GMBH haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 0,5 % je vollendeter Woche (max. 5 %) und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung bzw. der Teillieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer gegenüber HEICKS LICHTTECHNIK GMBH etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht für Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. HEICKS LICHTTECHNIK GMBH haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/ Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung bzw. der Teillieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VI. Preise und Versandbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk (Gesek) ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht und Transportversicherung sowie Mehrwertsteuer, die in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet wird.
2. Mit den Preisen sind ausschließlich die von uns zu erbringenden Werkleistungen oder Dienstleistungen abgegolten.
Weitergehende Leistungen, insbesondere im Rahmen einer über Ziffer IV., Nr. 6 hinausgehenden Eingangskontrolle, z. B. durchzuführende Sortierarbeiten etc., werden durch uns nur nach gesonderter Vereinbarung übernommen und dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.. Auch Putz- und Reinigungsarbeiten sowie Verpackungskosten werden durch uns nur nach gesonderter Vereinbarung übernommen und dem Kunden gesondert in

Rechnung gestellt. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

Soweit zusätzlich zu den beauftragten Arbeiten Nebenarbeiten anfallen, sind wir berechtigt Zuschläge in Rechnung zu stellen.

3. Soweit wir den Transport selbst übernehmen oder einen Transportauftrag erteilen, geschieht das im Auftrag und für Rechnung des Kunden. Die Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers. Soweit sich der Versand durch ein Verschulden des Kunden, insbesondere dann, wenn der Kunde eine falsche oder unvollständige Lieferadresse angibt, verzögert und dadurch HEICKS LICHTTECHNIK GMBH zusätzliche Kosten bei der Versendung entstehen, wie z.B. erneut anfallende Versandkosten, so hat der Kunde uns diese zu ersetzen.
4. Sollten nicht vorhersehbare Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse zur Erfüllung der Funktion, oder Änderungen auf Wunsch des Kunden erforderlich werden, sind wir zu einer entsprechenden Preisberichtigung berechtigt.
Preisänderungen sind insbesondere dann zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
Dem Kunden steht in einem solchen Falle ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Dies gilt nicht, wenn zwischen den Parteien ein Festpreis vereinbart war.
5. Die Wahl des Versandweges und der Versandart wird nach eigenem Ermessen von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH bestimmt. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, die dem Kunden berechnet werden, sind vom Bestellwert, von Versandzusätzen und dem Zahlungswunsch des Kunden abhängig und werden durch uns in der schriftlichen Auftragsbestätigung mitgeteilt.
Bei Bestellungen unter 100 € behalten wir uns jedoch vor, neben den Versand- und Frachtkosten einen Mindermengenzuschlag von 5 € zu erheben.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung; Rüge und Untersuchungspflicht

Für unsere Leistungen und Lieferungen übernehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber unserem Kunden, als erstem Abnehmer die Gewähr für eine nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Bearbeitung. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§478, 479 BGB bleibt unberührt.
2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die Ware bei Erhalt sofort auf Transportschäden zu untersuchen. Lieferungen mit offensichtlichen Schäden an Verpackung oder Inhalt sind unverzüglich gegenüber der Transportperson anzuzeigen. Schäden an der Verpackung hat sich der Kunde von der Transportperson oder dem Zusteller schriftlich bestätigen zu lassen. Soweit durch den Kunden weitergehende Schäden der Lieferung erst nach der Annahme oder Öffnen des Paketes bekannt werden, hat er diese unverzüglich gegenüber dem Zustelldienst oder dem Transportunternehmen zu rügen und schriftlich bestätigen zu lassen, da nur für diese Fälle eine Regulierung von Transportschäden möglich ist.
Werden die vorstehenden Prüf- und Rügepflichten durch den Kunden verletzt, führt eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Rüge und schriftliche Bestätigung des Schadens durch das Transportunternehmen zum Verlust von Ansprüchen aufgrund von Transportschäden. Hiervon unberührt, bleibt die Rügepflicht des § 377 HGB.
3. Werden vom Kunden unter Berücksichtigung der Regelungen zu Ziffer IV Werkstücke übergeben die nicht zur Bearbeitung geeignet sind oder deren Bearbeitung wir nach

stichprobenartiger Inaugenscheinnahme wegen Ungeeignetheit zurückgewiesen haben und der Kunde gleichwohl auf einer Bearbeitung durch HEICKS LICHTTECHNIK GMBH besteht oder wenn die uns übergebenen Werkstücke aus für uns nicht erkennbaren Gründen technisch für eine derartige Bearbeitung nicht geeignet sind, insbesondere wenn auch nach sorgfältiger Inaugenscheinnahme entsprechend Ziffer IV dieser Regelungen der Eignungsmangel durch uns nicht festgestellt werden kann, übernehmen wir keine Gewähr für Mängel oder Schäden für Beschädigung von nicht sicht- oder erkennbaren, nicht hitzebeständigen Innenteilen (Dichtungen), Klebestellen, Weichlötungen; für Formveränderungen, Risse, Bläschen etc. sowie Beeinträchtigungen der Maß –und Passgenauigkeit die infolge des Bearbeitungsprozesses entstehen. Insoweit können wir keine Gewähr für eine bestimmte Haftfestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragener Beschichtungen, insbesondere bei Korrosionsschäden an Konstruktionen übernehmen, soweit die Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht. Gleiches gilt für Fälle in denen uns der Kunde zur Inaugenscheinnahme nicht rechtzeitig Musterwerkstücke zur Verfügung gestellt oder im Einzelfall in Anbetracht der uns vom Kunden vorgegebenen Auslieferungszeit aus Termingründen uns die Durchführung einer sorgfältigen Inaugenscheinnahme nicht möglich war und der Kunde gleichwohl die Oberflächenbehandlung verlangt hat, lehnen wir außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jede Haftung für Schäden ab, die auf die mangelnde Überprüfung zurückzuführen sind. Im übrigen wird für Haftfestigkeit keine Gewähr übernommen, wenn das Werkstück nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probebeschichtete Teile sich ohne Abplatzen der Beschichtung verformen ließen und der Kunde trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.

4. Es wird keine Gewähr für Mängel oder Schäden übernommen, die durch eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte vorausgegangene Bearbeitung (fehlerhafte Oberflächenvorbereitung) durch den Kunden, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, durch Diffusionsvorgänge sowie durch mechanische Beschädigungen oder chemische Angriffe verursacht werden, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen sind.
5. In Fällen mangelhafter Lieferung sind Ansprüche wegen Mängeln der Lieferung bis zu 5 % Ausschuss ausgeschlossen, da nach den gegenwärtigen technischen Bedingungen selbst bei beschichtungsgerechten Werkstücken auf Grund des unterschiedlichen Materials und der verschiedenen Vorbehandlung zu Verformungen und Rissen kommen kann, und als typischer Ausfall angesehen werden muss. Im Einzelfall, insbesondere im Rahmen einer vom Kunden gewünschten gesteigerten Qualitätseingangskontrolle, kann eine Ausschussmenge bis zu 3 % gesondert vereinbart werden.
6. Im übrigen sind in Fällen mangelhafter Lieferung Ansprüche wegen Mängeln nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung beschränkt, Ansprüche wegen einer mangelhaften Lieferung bestehen nicht, wenn die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Art, Menge oder Beschaffenheit oder mangels vereinbarter Beschaffenheit von der bei HEICKS LICHTTECHNIK GMBH üblichen Beschaffenheit nur unerheblich abweicht oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
Die Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung beträgt jeweils mindestens vier Wochen. Schlägt die Nachbesserung fehl, steht dem Kunden ein Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Bei einem Mangel einer Teillieferung steht dem Kunden kein Recht zur Stornierung des gesamten Vertrages zu, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Kunden unzumutbar ist. Soweit durch den Kunden Schadenersatzansprüche angemeldet werden, sind die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer VIII. zu beachten.
7. Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere auch bei Reklamationen von seinen Kunden uns die Gelegenheit zu geben, uns von der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Ware zu überzeugen. Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Wahrenfehlern können erst nach Überprüfung in unserem Hause anerkannt werden. Auf Verlangen hat er uns die beanstandeten Waren zur Verfügung zu stellen.
Bei Rücksendung der Ware ist eine Kopie der Rechnung und des Lieferscheines oder ein

anderer Nachweis des Kaufdatums und eine detaillierte Fehlerbeschreibung beizufügen. Durch den Kunden ist die reklamierte Ware ordnungsgemäß frankiert, soweit vorhanden originalverpackt an HEICKS LICHTTECHNIK GMBH zurückschicken. Wir weisen darauf hin, dass nicht frei gemachte Sendungen und Sendungen ohne Kaufbeleg und detaillierte Fehlerbeschreibung nicht bearbeitet werden können. Für Schäden die auf Grund nicht ordnungsgemäßer Verpackung durch den Kunden verursacht werden, kann keine Haftung übernommen werden.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadenersatzhaftung ist auch in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend ein anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen.
2. Der Kunde stellt HEICKS LICHTTECHNIK GMBH uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die insbesondere auf Grund von Produkthaftverpflichtungen oder ähnlicher Bestimmungen gegenüber HEICKS LICHTTECHNIK GMBH erhoben werden, soweit Ansprüche Dritter auf Umstände gestützt werden, die insbesondere wegen der Darbietung oder Werbeaussagen bezüglich unserer Waren durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung und ohne Wissen durch HEICKS LICHTTECHNIK GMBH hervorgerufen wurden. Die Freistellung umfasst alle für HEICKS LICHTTECHNIK GMBH entstehenden Aufwendungen und wird von dem Kunden insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

IX. Zahlungsbedingungen:

1. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig und hat durch den Kunden grundsätzlich nach Rechnungsdatum unabhängig von der Postlaufzeit der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Das Rechnungsdatum ist maßgeblich für mögliche Zahlungsziele und Skontierungsfristen. Skontozusagen werden für jeden Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH gesondert ausgewiesen und nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Aufträgen erfüllt sind.
2. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Sofern uns ein höherer Verzugschaden entsteht, behalten wir uns die Geltendmachung und den Nachweis weitergehender Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw.

- Arbeiten steht. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so werden alle gegen ihn bestehenden weiteren Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig, auch soweit für diese Forderungen Wechsel angenommen wurden. Ferner sind wir in diesem Falle berechtigt, ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungstermine, Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn uns nach Vertragsabschluss Mitteilungen über die Vermögenslage des Kunden zugehen, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Maßnahmen entbinden den Besteller nicht von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns.
 4. Schecks werden von uns nur erfüllungshalber hereingenommen und unter Abzug der Kosten nur vorbehaltlich der Einlösung gutgeschrieben. Zahlungen werden nach unserer Wahl zunächst auf ältere Schulden angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, werden die Zahlungen nach unserer Wahl zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

X. Rücktrittsrecht:

Außer dem gesetzlichen Rücktrittsrecht sind alle weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen.

Wird nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanzlage des Bestellers bekannt bzw. stellt sich nachträglich Unvermögen zur Vertragserfüllung heraus, können wir unter Berechnung unserer bisher entstandenen Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind für diesen Fall ausgeschlossen.

XI. Sicherungsrechte

1. An den uns zur Bearbeitung übergebenen Werkstücken besteht ein Werkunternehmerpfandrecht, das sämtliche Forderungen von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sichert. Händigen wir dem Kunden die Werkstücke aus, bevor unsere Forderung alle vollständig beglichen sind, gilt schon jetzt als vereinbart, dass uns der Kunde das Eigentum an den Teilen zur Sicherung unserer entstandenen, sowie der erst künftig fällig werdenden Forderungen von HEICKS LICHTTECHNIK GMBH gegenüber dem Kunden, an uns abtritt, deren Abtretung HEICKS LICHTTECHNIK GMBH annimmt.
2. Hat der Kunde an den Werkstücken lediglich ein Anwartschaftsrecht, tritt an die Stelle der Übertragung des Eigentums die Übertragung der Anwartschaft. Der Kunde räumt uns schon jetzt das Recht ein, durch Befriedigung des Eigentümers den Eigentumsvorbehalt entfallen zu lassen.
3. Soweit die beschichteten Werkstücke einem Dritten zur Sicherung übereignet sind, tritt der Kunde uns seinen Anspruch gegen den Dritten auf Rückübereignung, sowie etwaige Ansprüche des Kunden aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer ab, deren Abtretung HEICKS LICHTTECHNIK GMBH annimmt.
4. Der Kunde darf Werkstücke an denen uns das Eigentum oder ein Anwartschaftsrecht zur Sicherung übertragen worden ist oder an denen HEICKS LICHTTECHNIK GMBH einen Anspruch auf Rückübereignung hat, nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und nur soweit er sich nicht im Zahlungsverzug befindet weiterverarbeiten oder weiterveräußern. Zu weitergehenden Verfügungen, etwa Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Werkstücke ist er nicht berechtigt. Verarbeitet unser Kunde die Werkstücke weiter, so überträgt er uns schon jetzt an den entsprechenden Gegenständen Miteigentum und zwar entsprechend dem Rechnungswert unserer erbrachten Leistungen. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen steht HEICKS LICHTTECHNIK GMBH Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis

des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkstücke zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zu.

Veräußert oder liefert der Kunde die Werkstücke weiter, tritt er HEICKS LICHTTECHNIK GMBH schon jetzt die daraus entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer hiermit sicherungshalber an uns unwiderruflich ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinem Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis aus, tritt er schon jetzt die sich nach Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen an uns in voller Höhe unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.

5. Der Kunde ist verpflichtet, Werkstücke an denen uns das Eigentum oder ein Anwartschaftsrecht zur Sicherung übertragen worden ist oder an denen HEICKS LICHTTECHNIK GMBH einen Anspruch auf Rückübereignung hat gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern, unentgeltlich für uns zu verwahren oder geeignet abzugrenzen und alle Maßnahmen die zur Sicherstellung unserer vorbenannten Rechte und Ansprüche geboten sind, vorzunehmen. Etwaige Ansprüche gegen die Versicherungen tritt der Kunde bereits jetzt in voller Höhe und unwiderruflich an uns ab, deren Abtretung HEICKS LICHTTECHNIK GMBH annimmt.
6. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur treuhänderischen Einziehung der in diesem Abschnitt abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde ist nicht befugt diese Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an HEICKS LICHTTECHNIK GMBH weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist HEICKS LICHTTECHNIK GMBH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden unverzüglich zu widerrufen. Außerdem kann HEICKS LICHTTECHNIK GMBH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden verlangen.
7. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde HEICKS LICHTTECHNIK GMBH die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
8. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde HEICKS LICHTTECHNIK GMBH unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die HEICKS LICHTTECHNIK GMBH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird HEICKS LICHTTECHNIK GMBH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; HEICKS LICHTTECHNIK GMBH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
10. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HEICKS LICHTTECHNIK GMBH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung seitens HEICKS LICHTTECHNIK GMBH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Im Falle des Vertragsrücktrittes ist HEICKS LICHTTECHNIK GMBH berechtigt, die Werkstücke freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen.

XII. Sonstige Vertragsgrundlagen

1. Der Kunde stimmt bei der Absendung seiner Bestellung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen erforderlichen personenbezogenen Daten zu. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung nur an die jeweils mit der Abwicklung, Auslieferung und/oder Abrechnung beauftragten Unternehmen weitergegeben. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.
Soweit Daten in elektronischer Form bei HEICKS LICHTTECHNIK GMBH gespeichert sind, gelten sie als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Vertragsvereinbarungen, Datenübertragungen und ausgeführten Zahlungen.

2. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail, ohne dass diese mit einer eigenhändigen Namensunterschrift oder einer elektronischen Signatur versehen sein müssen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag ist Geseke.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, die Vollkaufleute sind, ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. HEICKS LICHTTECHNIK GMBH ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
4. Entgegenstehende Bestimmungen des Kunden, denen wir nicht zugestimmt haben, gelten als nicht vereinbart. Mit der Annahme dieser Verkaufsbedingungen werden eventuell vorher getroffene abweichende Vereinbarungen ungültig. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des übrigen Teils der Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Stellen sich bei der Vertragsdurchführung Lücken heraus, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Lücke durch eine Bestimmung auszufüllen, die ihren beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen Rechnung trägt.